



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
Bundesanstalt für Gewässerkunde
Bundesanstalt für Wasserbau

nachrichtlich :
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Hamburg Port Authority

Senator für Wirtschaft und Häfen der
Freien Hansestadt Bremen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

Betreff:

- **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) für Korrosionsschutz im Stahlwasserbau (Leistungsbereich 218), Ausgabe 2009**
- **Standardleistungskatalog für den Wasserbau (STLK), Leistungsbereich 218 „Korrosionsschutz im Stahlwasserbau“, Ausgabe Februar 2011**

Bezug: Erlass EW 23/70.15.03-19 vom 19. September 2002

Aktenzeichen: WS 13/5256.11/7-17

Datum: Bonn, 07.09.2011

Seite 1 von 2

Der zuständige Arbeitskreis 18 der Arbeitsgruppe “Standardleistungsbeschreibungen im Wasserbau” hat die “Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) für Korrosionsschutz im Stahlwasserbau” (Leistungsbereich 218) sowie den Standardleistungskatalog für den Wasserbau (STLK), LB 218 „Korrosionsschutz im Stahlwasserbau“ überarbeitet.

Die Überarbeitung war zur Anpassung an geänderte Normen und anderweitige Regelwerke notwendig.

Die ZTV-W, LB 218, Ausgabe 2009, sowie der LB 218 des Standardleistungskataloges für den Wasserbau, Ausgabe Februar 2011, werden hiermit für den Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eingeführt. Sie sind bei allen einschlägigen Bauleistungen zu Grunde zu legen.

HAUSANSCHRIFT

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT

Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4231

FAX +49 (0)228 99-300-1478

ref-ws13@bmvbs.bund.de

www.bmvbs.de





Seite 2 von 2

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

Als Verjährungsfrist für die Gewährleistung bzw. für Mängelansprüche bei Korrosionsschutzarbeiten im Stahlwasserbau sind in den besonderen Vertragsbedingungen zu vereinbaren:

- Erstschutz und Vollerneuerung 5 Jahre
- Ausbesserung und Teilerneuerung 4 Jahre

Ich weise darauf hin, dass Beschichtungssysteme für den Korrosionsschutz wesentlicher Bauteile von Straßen-, Wege- und Eisenbahnbrücken in den ZTV-ING Teil 4, Abschnitt 3, Anhang A aufgeführt sind. Nach ZTV-ING, Teil 1 Abschnitt 1, Absatz 5.2 beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre.

Ich bitte, mir bis 30.09.2012 Ihre Erfahrungen bei der Anwendung der Regelwerke mitzuteilen.

Die Druckfassungen der ZTV-W LB 218 und des STLK LB 218 werden von der Drucksachenstelle der WSV beim BSH Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg vorrätig gehalten.

Der STLK LB 218 kann auf Datenträger zur Verwendung mit AVA-Programmen bezogen werden bei der

Bundesanstalt für Wasserbau, Bibliothek
Am Ehrenberg 8, 98693 Ilmenau
Fax: +49 (0)3677 669-3333, Tel.: +49 (0)3677 669-0
(siehe auch http://vzb.baw.de/digitale_bib/stlk-w_ztv-w.php)

Für die WSV-Dienststellen stellt das Dienstleistungszentrum Informationstechnik (DLZ-IT) Ilmenau die digitale Fassung des STLK LB 218 zur Nutzung mit dem Programm ARRIBA zur Verfügung.

Die ZTV-W LB 218 stehen im WSV-Intranet unter Technisches Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W) / Abschnitt 4 (nur für WSV-Dienststellen) bzw. im Internet unter http://vzb.baw.de/digitale_bib/stlk-w_ztv-w.php zum Download zur Verfügung.

Dieser Erlass wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Uwe Fischer
Anlagen: - Druckfassungen ZTV-W und STLK LB 218
(für WSV 1 Epl. je WSD)
- Übersichten Stand ZTV-W / STLK-W

